

### **Krankmeldung**

Wenn eine Schülerin/ein Schüler den Unterricht nicht besuchen kann, erwarten wir die rechtzeitige (bis 8:00 Uhr) Benachrichtigung per Mail ([krankmeldung@schubart-gymnasium.eu](mailto:krankmeldung@schubart-gymnasium.eu)) **unter Angabe von Namen, Klasse und Klassenlehrer/in**. Die von einem Erziehungsberechtigten unterschriebene schriftliche Entschuldigung muss dann spätestens am **dritten Schultag** vorliegen, auch wenn die/der Schülerin/Schüler zu diesem Zeitpunkt noch nicht wieder den Unterricht besucht. Erfolgt **keine rechtzeitige Benachrichtigung per Mail**, muss am **zweiten Schultag** die unterschriebene schriftliche Entschuldigung vorliegen. Es gilt auch die **unterschriebene Entschuldigung**, die eingescannt per Mail oder per Fax versendet wird.

Alle Stunden/Tage, die nicht fristgerecht entschuldigt wurden, können als „unentschuldigt“ ins Zeugnis eingetragen werden; darüber entscheidet die Klassen- bzw. Jahrgangsstufenkonferenz. Krankmeldungen an sogenannten Brückentagen oder direkt im Anschluss an Ferien müssen in der Regel mit einer **Bescheinigung** über einen Arztbesuch (kein Attest) entschuldigt werden.

### **Vorzeitiges Verlassen des Unterrichts wegen Krankheit**

Die Schülerin/der Schüler (Klasse 5 - 10) meldet sich persönlich bei ihrer/seiner Lehrkraft ab und erhält eine "Benachrichtigung über vorzeitiges Verlassen des Unterrichts". Diese wird von einem Erziehungsberechtigten unterzeichnet, gilt dann für diesen Tag als Entschuldigung und muss ebenfalls fristgerecht (s. o.) bei der Klassenlehrerin/beim Klassenlehrer abgegeben werden.

Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 und 6 dürfen nur nach vorheriger Rücksprache mit einem Erziehungsberechtigten nach Hause entlassen werden.

### Bitte beachten:

Leistungsmessungen, wie z.B. Klassenarbeiten, GFS, werden bei unentschuldigtem Fehlen gemäß der Notenbildungsverordnung BW 3. Abschnitt, §8 (5) mit der Note ungenügend bewertet.

### **Beurlaubung**

Eine Beurlaubung ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen gemäß der Schulbesuchsverordnung BW § 4 möglich.

Urlaubsreisen sind **kein** Grund für eine Beurlaubung, auch nicht an sogenannten Brückentagen oder direkt im Anschluss an Ferien.

**Entscheidungszuständigkeit:** Eine Beurlaubung von **bis zu zwei Tagen** muss rechtzeitig vorher (in der Regel mindestens drei Tage) schriftlich bei der **Klassenlehrerin/Tutorin/ beim Klassenlehrer/Tutor** beantragt werden. Eine Beurlaubung von **mehr als zwei Tagen** und alle Beurlaubungen im direkten Anschluss an Ferien müssen rechtzeitig (in der Regel eine Woche vorher) und begründet schriftlich bei der **Schulleitung** beantragt werden.

Hinweis: Mittel- oder langfristig planbare Arzttermine sowie Führerscheinprüfungen bedürfen i.d.R. der rechtzeitigen Beurlaubung und sind nach Möglichkeit auf die unterrichtsfreie Zeit zu legen.